



**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

**II-4675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Dr. Marilies Flemming

Wien, den 20. Juni 1988

70 0502/116-Pr.2/88

2067/AB

1988 -07- 01

zu 2103/J

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Ing. Murer und Genossen vom 6. Mai 1988, Nr. 2103/J betreffend Abfallverwertungsgesetz beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der Betreff der Anfrage nennt als seinen Gegenstand ein "Abfallverwertungsgesetz". In der Begründung der Anfrage wird der Ministerialentwurf eines "Abfallvermeidungsgesetzes" angesprochen. Die einzelnen Punkte der Anfrage schließlich beziehen sich auf den Ministerialentwurf der Sonderabfallgesetznovelle.

Ich erlaube mir, zunächst auf die die Sonderabfallgesetznovelle betreffenden Fragen 1 bis 5 der Anfrage einzugehen.

Zu Frage 1:

Die Novelle zum Sonderabfallgesetz wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an sämtliche Bundesministerien, Länder, Sozialpartner und sonstige berührte Stellen zur Stellungnahme versendet (der diesbezügliche Verteiler liegt bei) und ferner den Klubs der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien übermittelt.

- 2 -

Zu Frage 2:

Nahezu sämtliche der im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen haben zu dem Entwurf einer Sonderabfallgesetznovelle Stellung genommen, insbesondere die Bundesministerien, Länder und die Sozialpartner.

Zu Frage 3:

Von geringfügigen Änderungsvorschlägen abgesehen wurde zum Entwurf positiv Stellung genommen, sieht man von der Kritik an einer ausreichenden Kompetenz des Bundes für die umfassende Regelung des Abfallrechtes ab.

Zu Frage 4 und 5:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1988 die auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens überarbeitete Novelle zum SAG beschlossen; mit einer Verabschiedung des Gesetzes durch den Nationalrat ist noch vor dem Sommer zu rechnen.

Was den Entwurf eines Abfallvermeidungsgesetzes betrifft, ist als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens festzuhalten, daß die Idee der Schaffung von Abfallvermeidungsbestimmungen im Begutachtungsverfahren grundsätzlich begrüßt wurde. Es wurde jedoch nahezu einhellig darauf hingewiesen, daß der Schaffung eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes der Vorzug zu geben wäre. Voraussetzung für die Schaffung eines derartigen Abfallwirtschaftsgesetzes ist jedoch eine Verfassungsänderung, die als Bestandteil einer umfassenderen Novelle zum Bundesverfassungsgesetz dem Nationalrat anfangs Juni zugeleitet worden ist.

25. Mai 1987

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon 75 56 86-99 Serie

Durchwahl 4888

Sachbearbeiter:

LIST

Z1. I-31.035/20-3/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

An

- 1) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- 2) Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
- 3) Bundesministerium für Finanzen
- 4) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 5) Bundesministerium für Inneres
- 6) Bundesministerium für Justiz
- 7) Bundesministerium für Landesverteidigung
- 8) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 9) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 10) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- 11) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 12) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 13) Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
- 14) Bundeskanzleramt - Sektion VI
- 15) Bundeskanzleramt - Sektion VII
- 16) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 17) Rechnungshof
- 18) Datenschutzrat
- 19) Datenschutzkommission
- 20) alle Ämter der Landesregierungen:
 - Burgenland
 - Kärnten
 - Niederösterreich
 - Oberösterreich
 - Salzburg
 - Steiermark
 - Tirol
 - Vorarlberg
 - Wien

- 21) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 22) Österr. Arbeiterkammertag
- 23) Österr. Ärztekammer
- 24) Österr. Dentistenkammer
- 25) Bundeskammer der Tierärzte
- 26) Österr. Apothekerkammer
- 27) Österr. Gewerkschaftsbund
- 28) Österr. Landarbeiterkammertag
- 29) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 30) Österr. Städtebund
- 31) Österr. Gemeindebund
- 32) Vereinigung österr. Industrieller
- 33) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 34) Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
- 35) Österr. Rechtsanwaltskammertag
- 36) Bundes-Ingenieurkammer
- 37) Rektorenkonferenz
- 38) Zentralstelle der österr. Landesjagdverbände
- 39) Verband der Akademikerinnen Österreichs
- 40) Österr. Gewerkschaftsbund
Fachgruppenvereinigung des Krankenpflegepersonals und verwandter Berufe
- 41) Österr. Krankenpflegeverband
- 42) Verband der dipl. med.-techn. Assistentinnen Österreichs
- 43) Verband der dipl. radiologisch-techn. Assistentinnen und Assistenten Österreichs
- 44) Verband der dipl. Assistentinnen für physikalische Medizin Österreichs
- 45) Verband der dipl. Diätassistentinnen Österreichs
- 46) Verband der dipl. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten Österreichs
- 47) Fachverband der chemischen Industrie
- 48) Österreichische Bischofskonferenz
- 49) Evangelischer Oberkirchenrat
A. und H.B. in Wien
- 50) Konsumentenberatung - Konsumenteninformation
- 51) Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- 52) Bundeskanzleramt - Abt. I/E
Umfassende Landesverteidigung
- 53) Österr. Normungsinstitut
- 54) PHARMIG - Vereinigung pharm. Erzeuger

- 55) Katholischer Familienverband Österreichs
- 56) Österr. Wasserwirtschaftsverband
- 57) Verein "Österreichische Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre"
- 58) Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
Österreichs

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in
der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Sonderabfallgesetz geändert wird
sowie Erläuterungen zu diesem Entwurf

mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

24. Juli 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegen,
wird angenommen, daß keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf
vorgebracht werden.

Ergänzend wird angeführt, daß entgegen den Legistischen Richtlinien
- aufgrund einer kurzfristigen Korrektur - die 2 2 der Novelle in a
und b untergliedert wurde.

Der Bundesminister:
Dr. F l e e r m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Witzentopf